

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 11  
"Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage"  
der Gemeinde Bartenshagen - Parkentin  
**Landkreis Rostock**



Verfahrensträger

Amt Bad Doberan Land  
Gemeinde Bartenshagen-Parkentin  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan

Auftraggeber

Carl-Theodor Heincke  
Doberaner Straße 60  
18209 Bartenshagen-Parkentin

Fachplaner



Umwelt  
& Planung  
Bürogemeinschaft  
Brit Schoppmeyer  
Babette Lebahn

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer  
Wokreter Weg 3 a  
18239 Heilighagen

20.02.2020

Handwritten signature of Brit Schoppmeyer in blue ink.

## Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
2	Methodik .....	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	6
3.1	Untersuchungsgebiet .....	6
3.2	Beschreibung des Vorhabens .....	7
3.3	Relevante Projektwirkungen .....	7
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen.....	7
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen.....	8
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen .....	9
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände.....	9
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	12
5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	15
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	16
5.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	17
6	Zusammenfassung.....	18

### Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010. ....	5
Abbildung 2:	Kopfweiden entlang des Grabens im nordwestlichen UG, 26.03.2019. ....	6
Abbildung 3:	Schematische Darstellung der Modultische mit einer Mindesthöhe von 0,8 m über dem gewachsenen Boden.....	8

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bartenshagen-Parkentin plant die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 11 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage".

Das gesamte UG wurde im März 2019 einer Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013<sup>1</sup>) unterzogen (s. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 11). Für alle planungsrelevanten Arten erfolgte aufgrund der strukturarmen Biotopausstattung auf Intensivacker eine Potenzialabschätzung. Die Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung von Bauleitplänen und der Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>2</sup>) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die sogenannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d.h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

## 2 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen (s. Abb. 1).

Der AFB prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin

---

<sup>1</sup> ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

<sup>2</sup> GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010<sup>3</sup>).

---

<sup>3</sup> FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN.

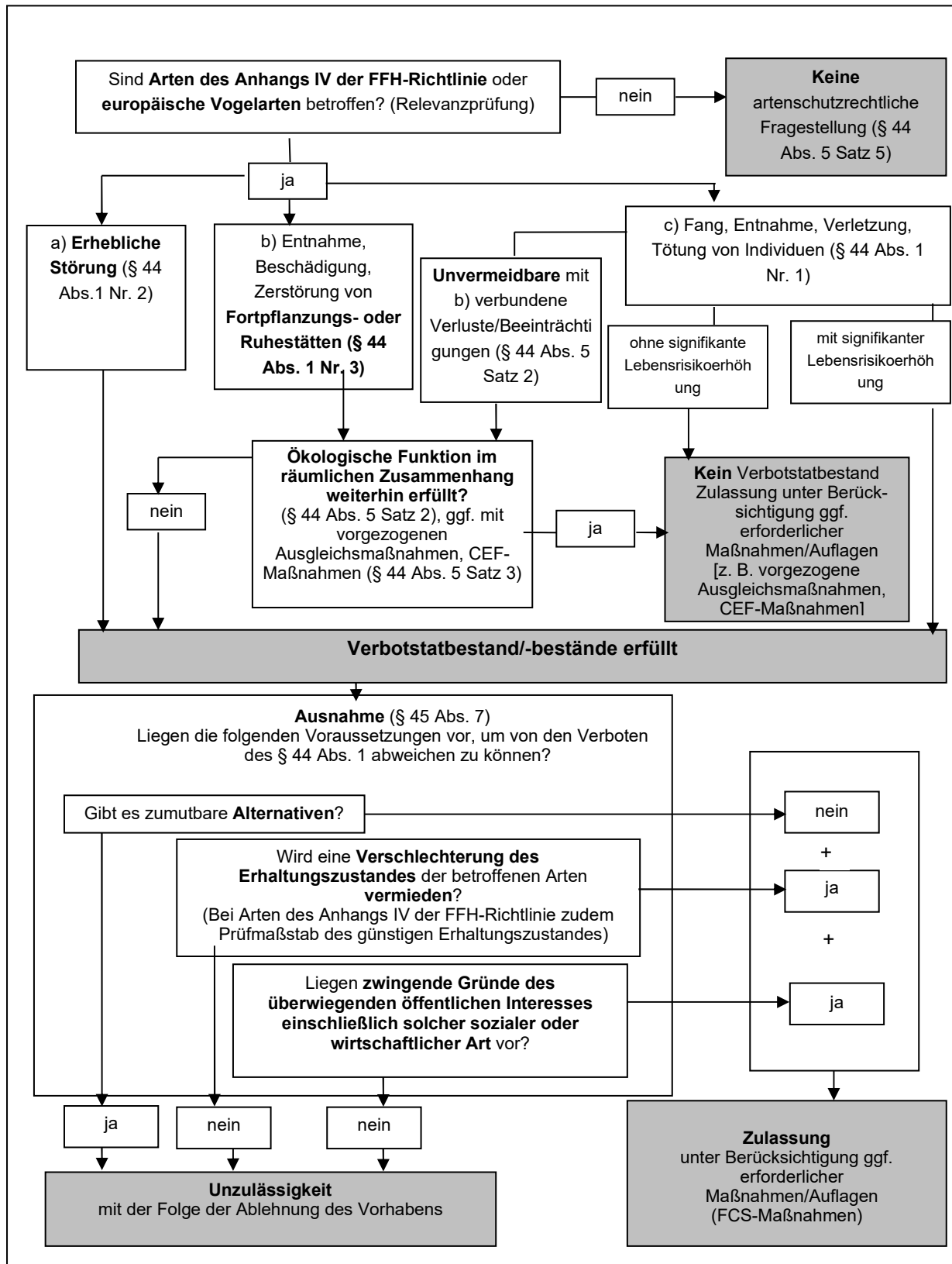


Abbildung 1: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.

### 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

#### 3.1 Untersuchungsgebiet

Die Vorhabenfläche liegt westlich der Ortschaft Parkentin in der Gemarkung Parkentin, Flur 1, Flurstücke 4 und 92, und erstreckt sich über eine rein ackerbaulich genutzte Fläche (s. Abb. Deckblatt). Das Vorhaben befindet sich nördlich der Bahnstrecke - Rostock Bad Doberan. Durch den Verlauf eines intensiv gepflegten Grabens (II Ordnung 14/1/2) teilt sich die Fläche in zwei Sondergebietsflächen. Im Norden, Westen und Osten schließen weitere Ackerflächen an den Geltungsbereich an.

Das Untersuchungsgebiet (UG) für den AFB umfasst die Fläche des Geltungsbereiches des B-Planes und beträgt somit ~ 4,6 ha. Im westlichen UG stocken entlang des Grabens ältere Kopfweiden (s. Abb. 2). Im diesem Bereich liegt ein Ruderalgebüsch mit Schwarzem Holunder, ein Kleingewässer als auch ruderale Stauden.

Ein südlich der Gleisanlagen liegendes Flurstück wurde ebenfalls zur Bebauung mit PV-Anlagen favorisiert. Im Ergebnis einer Biotopkartierung wurde eine Feuchtweide mit Seggenbeständen erfasst. Zudem befindet sich gemäß der Datenabfrage im Geoportal des Landes M-V in diesem Bereich ein eingetragenes Naturdenkmal, die Orchideenwiese bei Bollbrügge (FND DBR 2). Nach einem gemeinsamen Ortstermin mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurde einer Überbauung der Fläche nicht zugestimmt, sodass sich die Planung auf die nördlich liegenden Ackerflächen konzentrierten.



Abbildung 2: Kopfweiden entlang des Grabens im nordwestlichen UG, 26.03.2019.

### 3.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Parkentin plant mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes die Entwicklung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dazu wird ein Sondergebiet PV gemäß § 11 BauNVO<sup>4</sup> mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgelegt. Eine Überschreitung der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl errechneten zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen ist nicht zulässig. Insgesamt erfolgt die Ausweisung von 37.459 m<sup>2</sup> Sondergebietsfläche. Bei einer festgelegten GRZ von 0,6 ohne zulässige Überschreitung ergeben sich 2,248 ha (22.475 m<sup>2</sup>) als überschirmte Fläche und für die Nebenanlagen sowie 1,498 ha (14.984 m<sup>2</sup>) Zwischenmodulfläche.

Vorgesehen ist die Einfriedung beider Sondergebietsflächen und die Sicherung eines beidseitigen Bewirtschaftungsstreifens (5 m ab Böschungsoberkante) entlang des Grabens II Ordnung 14/1/2. Zur Sicherung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger erfolgt die Zaunanlage unter Einhaltung eines Abstandes von 15 cm ab Oberkante Gelände bis Zaun.

Die Erschließung der Fläche erfolgt von der Doberaner Straße im Nordwesten über eine geplante Zufahrt entlang des Grabens (Gewässers II. Ordnung 14/1/2) auf den Flurstücken<sup>4</sup> und 92 auf die Sondergebietsfläche im Südosten. Der Gewässerrandstreifen muss zur Gewässerunterhaltung freigehalten werden.

Nach Inbetriebnahme der PV-Anlage erfolgt die Nutzung dieser Zufahrt auch zu Wartungsarbeiten. Zur Pflege der Offenlandbereiche zwischen und unter den Modulen ist eine extensive Schafbeweidung vorgesehen. Alternativ wird eine extensive Mahd empfohlen.

### 3.3 Relevante Projektwirkungen

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch den geplanten Bau und Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

#### 3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- Anlage von Baustraßen, Kabelschächten und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- mögliche Tötung von Tierarten durch Kollisionen im Rahmen der Bauarbeiten
- Zerstörung von Habitaten durch Entfernen der Vegetationsdecke
- Lärmimmissionen (akustische Reize)
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

Im Zuge der Erschließungsarbeiten ist von einem **Habitatverlust** durch die **Geländeplanierung/Abschieben** der Vegetationsdecke auszugehen. Im UG sind neben einem Graben, rein ackerbaulich genutzte Böden vorhanden. Durch das Befahren und

---

<sup>4</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), 2017.

Planieren der Flächen mit Baumaschinen ist von einer **Bodenverdichtung** in stark befahrenen Bereichen auszugehen.

Während der Bauphase von etwa 10 Wochen ist mit **akustischen und visuellen Scheuchwirkungen** zu rechnen. **Temporär** erfolgt eine **Flächeninanspruchnahme** zur Baustelleneinrichtung und Materiallagerung.

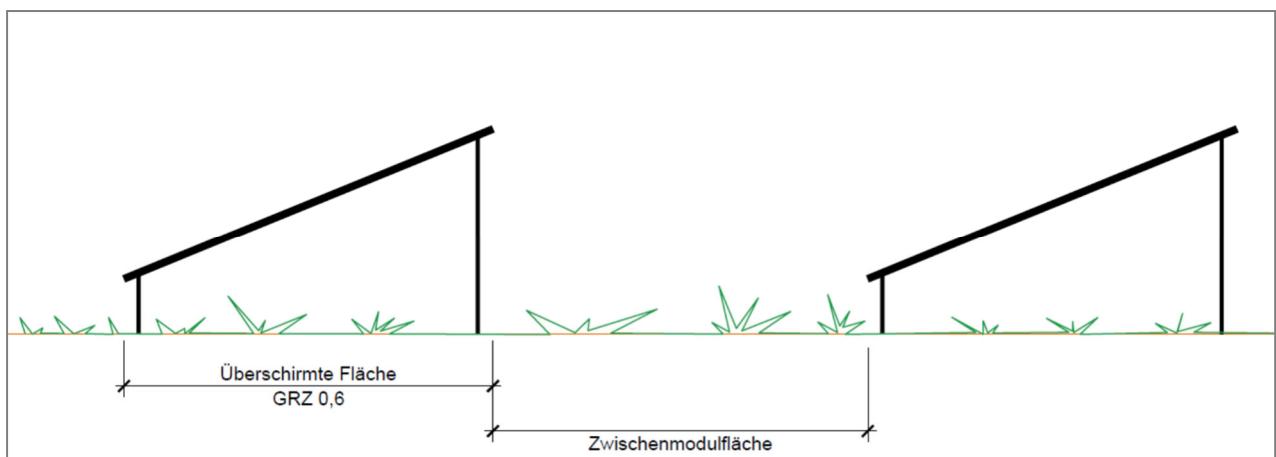
### 3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Module
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Verschattung unter den Modulen

Die geplanten und zukünftig überschirmten Freiflächen können sich nach Inbetriebnahme wieder mit Staudenfluren begrünen. Mit der Errichtung der Module ist eine **ungleichmäßige Überschattung** von Flächen verbunden, welche sich potenziell kleinklimatisch auswirken kann. Auf der etwa 4,6 ha großen Vorhabenfläche werden zukünftig etwa 2,248 ha mit Modulen überschirmt. Mit Festsetzung der min. 0,8 m hohen Aufstellung der Photovoltaik-Modultische über dem gewachsenen Boden fällt genügend Streulicht in die teils überschatteten Bereiche, sodass sich auch auf diesen Flächen eine Vegetation einstellen wird (s. Abb. 3).

Dennoch ist mit einer Veränderung der überschirmten Flächen infolge der **Niederschlagsreduzierung** bzw. punktuell stärker benässten Bereiche (Abflussbereiche) auszugehen. Unterschiedliche Untersuchungen von Photovoltaikanlagen<sup>5</sup> zeigten, dass diese Veränderungen nur **marginale Auswirkungen** auf die Vegetationszusammensetzung haben. Eine potenzielle **visuelle Scheuchwirkung** von Photovoltaikanlagen auf die Avifauna wurde im letzten Jahrzehnt mehrfach untersucht. Unterschiedliche Studien belegten, dass die Tiere **kein Meideverhalten** zeigten **oder spezifische Fluchtdistanzen** einhielten.

Demzufolge konnten auch keine Flugrichtungsänderungen, die auf Stör- oder Irritationswirkungen deuten, beobachtet werden.<sup>3</sup>



**Abbildung 3: Schematische Darstellung der Modultische mit einer Mindesthöhe von 0,8 m über dem gewachsenen Boden.**

<sup>5</sup> HERDEN,C.;RASSMUS,J. & GHARADJEDAGHI,B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungs-methoden von Freilandphotovoltaikanlagen. In: BfN (Hrsg.): BfN-Skripten 247, Bonn – Bad Godesberg.



### **3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen**

Stoffliche Emissionen in signifikanter Größenordnung sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien und der guten fachlichen Praxis nicht zu erwarten. Visuelle Wirkungen und optische Emissionen von Photovoltaikanlagen können auf unterschiedliche Weise entstehen:

- Lichtreflexion der PV-Module, Metallkonstruktionen,
- Spiegelung,
- Änderung der Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierenden Lichtes.

Anlagebedingte visuelle Wirkungen auf die Tierwelt insbesondere die Avifauna können nach derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Nebeneffekte wie die Nutzung der Konstruktionen von Greifvögeln als Ansitzwarte und daraus entstehende Meideflächen für Bodenbrüter sind nicht auszuschließen.

## **4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände**

### **4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Für das UG erfolgte im März 2019 eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013<sup>6</sup>).

Der überwiegende Teil der Vorhabenfläche wird durch ackerbaulich genutzte Flächen geprägt. Entlang des Grabens II Ordnung stockt im Nordwesten eine Baumreihe mit älteren Kopfweiden, im Südosten eine einzelne Roterle. Die Bereiche entlang des Grabens sind als nitrophile Staudenfluren ausgebildet, welche einer regelmäßigen Mahd im Zuge der Grabenunterhaltung unterliegen.

Ein Kleingewässer (SE) mit einer nur geringen Fläche von etwa 20 m<sup>2</sup> befindet sich nördlich der Grabens mit einem Ruderalgebüsch (BLR) aus Holunder mit einer Fläche von ca. 60 m<sup>2</sup>. Aufgrund der nur geringen Abmessungen besteht kein gesetzlicher Schutz nach § 20 NatSchAG M-V.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotoptypenkartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

#### **4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **Säugetiere**

Im Rahmen der Begehung im Januar und März 2019 wurden vorhandene Biotop- und Habitatstrukturen erfasst. Im Ergebnis konnte das potenzielle Vorkommen für einen Großteil planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Nachfolgend werden lediglich die relevanten Artengruppen behandelt.

---

<sup>6</sup> ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

### **Fledermäuse**

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Das Vorkommen der Artengruppe im UG wurde anhand einer Potenzialabschätzung geprüft.

#### Quartiere und Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006<sup>7</sup>).

Potenzielle Jagdlinien verlaufen entlang linearer Gehölze im Bereich des Grabens. Innerhalb der zu bebauenden Flächen liegen keine wertvollen Leitstrukturen oder Jagdhabitate für Fledermausarten.

Durch die geplante Baumaßnahme wird der Jagdlebensraum der Fledermäuse unwesentlich verändert. Wertvolle lineare Gehölz- und Gewässerstrukturen im Umfeld bleiben als Jagdlebensraum erhalten. Gehölzfällungen können durch die vorliegende Planung vermieden werden.

Baubedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Eine Nachtbeleuchtung der PV-Anlage ist nicht vorgesehen, sodass ein künstliches Anziehen von Insekten und dort jagenden Fledermäusen vermieden werden kann.

### **Reptilien**

Potenzielle Vorkommen von Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Lage auf intensiv genutzten Ackerflächen ausgeschlossen werden.

### **Glattnatter (*Coronella austriaca*)**

Vorzugsweise findet man Glattnattern im Bereich von Waldrändern, Gebüschsäumen, Trocken- bzw. Magerrasen, Steinbrüchen oder sonstigen Abbaugeländen sowie an Flussufern, unverfugten Trockensteinmauern und Bahndämmen. Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumwahl sehr flexibel, entscheidend für ihr Vorkommen ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen, die idealerweise auch Strukturen wie Totholz, Steinansammlungen (z. B. Lesesteinhaufen) und Altgrasbestände aufweisen.

In Mecklenburg-Vorpommern erreicht die Art in einem Bereich zwischen Rostock und der östlichen Landesgrenze in isolierten Populationen die Ostseeküste. Bedeutende Vorkommen gibt es in der Rostocker Heide, auf dem Darß, auf Rügen und in den Sanddünen gebieten der Ueckermünder Heide. Historische Angaben für das Binnenland und küstenfernere Gebiete Mecklenburg-Vorpommerns konnten bisher nicht bestätigt werden.

---

<sup>7</sup> BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROßKOPF“ (FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.

Somit beschränkt sich das aktuelle Vorkommen der Schling- oder Glattnatter in Mecklenburg-Vorpommern auf den küstennahen Raum (Steckbrief *Coronella austriaca*<sup>8</sup>). Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Art wird durch die Baumaßnahme nicht eintreten, da potenzielle Habitate im UG fehlen.

### **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Die Art ist in der Wahl ihrer Lebensräume recht anspruchslos. Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Totholz und Steine aber auch lückig bewachsene versiegelte Flächen dienen der Art als Sonnenplatz. Zur Eiablage werden lockere Böden in wärmeren Südhängen bevorzugt. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Potenzielle Vorkommen von Zauneidechsen liegen außerhalb des Geltungsbereiches auf einer nordöstlichen Ausgleichsfläche.

Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Art wird durch die Baumaßnahme auf rein ackerbaulich genutzten Flächen, außerhalb ruderaler Bereiche der Gleisanlagen nicht eintreten.

### **Amphibien**

Die Beurteilung des UG als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass Amphibienhabitate im Bereich des Grabens II Ordnung 14/1/2 und des Kleingewässers liegen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des UG bieten aufgrund fehlender Habitatrequisiten Amphibien keinen Lebensraum. Das sporadische Vorkommen von Amphibien wie Grünfröschen und Erdkröten im Bereich des Grabens und des Kleingewässers mit starken Trittschäden und fehlender submerser Vegetation ist potenziell möglich, beschränkt sich jedoch auf die Nutzung als Sommerlebensraum. Wertvolle Landlebensräume liegen weit außerhalb des UG. Eine Wanderbewegung durch den Geltungsbereich ist aufgrund fehlender Habitatrequisiten nicht anzunehmen.

### **Libellen**

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten fünf Libellenarten sind im UG aufgrund fehlender Habitate keine zu erwarten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

### **Käfer**

Altholzbestände mit hohem Totholzanteil sind Lebensraum von Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*). Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) besiedeln Standgewässer. Die im Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführten vier Käferarten finden im UG keine geeigneten Habitate.

---

<sup>8</sup> STECKBRIEF *CORONELLA AUSTRIACA*, THOMAS SCHAARSCHMIDT & VOLKER WACHLIN, 2010.

### **Tag- und Nachtfalter**

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Mecklenburg drei Schmetterlingsarten zu berücksichtigen. Das Vorkommen der Arten kann aufgrund fehlender Habitatrequisiten innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

### **4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

In den nachfolgenden Formblättern werden die im UG potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen dem § 45 Abs. 2 BNatSchG geprüft.

<p><b>Artengruppe: Baum- und Gebüschbrüter, niedrige Krautschicht (Baumreihe entlang des Grabens)</b>  <b>Amsel</b> (<i>Turdus merula</i>), <b>Goldammer</b> (<i>Emberiza citrinella</i>), <b>Rotkehlchen</b> (<i>Erithacus rubecula</i>), <b>Zaunkönig</b> (<i>Troglodytes troglodytes</i>), u. A.  <b>Schutzstatus:</b></p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV    <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>                  Die o. g. Gebüschbrüter und Brüter in Krautschichten sind in M-V weit verbreitet. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten. Die Nester werden jährlich neu angelegt.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b>  <input type="checkbox"/> nachgewiesen    <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich                  Die Potenzialanalyse basiert auf einer Überblickskartierung im Januar und März 2019 mit Erfassung vorhandener Habitatstrukturen nach Flade 1994<sup>9</sup>. In den vorhandenen Strukturen entlang des Grabens mit einer Baumreihe und ruderalen Stauden sind nur wenige Brutvorkommen anzunehmen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b></p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>  <input type="checkbox"/> im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages zu entwickeln                  Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können durch den Erhalt der Gehölz- und Ruderalstrukturen vermieden werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>                  Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)                  Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt  <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt                  Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können durch den Erhalt der Gehölz- und Ruderalstrukturen vermieden werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, die Arten finden weiterhin geeignete Nistmöglichkeiten innerhalb des UG.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>                  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                  Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können durch den Erhalt der Gehölz- und Ruderalstrukturen vermieden werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>                  Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt  <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt                  Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können durch den Erhalt der Gehölz- und Ruderalstrukturen vermieden werden.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b>  <input type="checkbox"/> treffen zu    (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu    (<b>artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit</b>)                  Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können durch den Erhalt der Gehölz- und Ruderalstrukturen vermieden werden. Zudem ist von einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Arten im Bereich der Gehölze und Ruderalfluren infolge der extensiven Nutzung der Zwischenmodulbereiche auszugehen.</p>

<sup>9</sup> FLADE, M. (1994): DIE BRUTVOGELGEMEINSCHAFTEN MITTEL- UND NORDDEUTSCHLANDS.

<b>Artname: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Der Feldlerche bevorzugt die offene Kulturlandschaft mit niedriger Vegetation. Vermehrt trifft man sie auf Ackerflächen, Wiesen und Weiden an. Aufgrund der teilweisen frühen Grünlandmahd, weicht die Art vermehrt auf Raps- und Getreidefelder aus. In M-V wurde der Bestand auf 150.000 - 175.000 Brutpaare geschätzt, die Art wird hier auf der Roten Liste 2014 als gefährdete Art geführt.
<b>Vorkommen im UG</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Potenzialanalyse basiert auf einer Überblickskartierung im Januar und März 2019 mit Erfassung vorhandener Habitatstrukturen nach Flade 1994 <sup>10</sup> . Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind nur wenige Brutvorkommen potenziell möglich.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <b>V<sub>AFB1</sub> Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung des Erschließungsbeginns.</b> Zum Schutz der Bodenbrüter sind Erschließungsarbeiten außerhalb des Zeitraums vom 01. April bis 31. Juli durchzuführen. Erschließungsarbeiten, die vor der Brutzeit begonnen wurden, können in der Brutzeit beendet werden, sofern eine Unterbrechung der Arbeiten über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen vermieden wird.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Tötung oder Verletzung von Individuen kann mit der Maßnahme <b>V<sub>AFB1</sub></b> vermieden werden.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <b>Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (V<sub>AFB1</sub>) vermieden werden. Betriebsbedingt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten.</b>

<sup>10</sup> FLADE, M. (1994): DIE BRUTVOGELGEMEINSCHAFTEN MITTEL- UND NORDDEUTSCHLANDS.

### **Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Die Vorhabenfläche prägen überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen. Der Graben II Ordnung mit einer aus Kopfweiden bestehenden Baumreihe, welcher zwischen den Baufeldern liegt, bietet Gebüsch-, Baum- und Bodenbrütern nur wenige potenzielle Nistmöglichkeiten.

Beeinträchtigungen dieser potenziell vorkommender Brutvogelarten können durch den Erhalt des Gehölzbestandes entlang des Grabens vermieden werden.

Für die Ackerfläche wird das potenzielle Vorkommen der Feldlerche prognostiziert. Zum Schutz von Bodenbrütern sind Erschließungsarbeiten außerhalb des Zeitraums vom 01. April bis 31. Juli durchzuführen. Erschließungsarbeiten, die vor der Brutzeit begonnen wurden, können in der Brutzeit beendet werden, sofern eine Unterbrechung der Arbeiten über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen vermieden wird. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann unter Einhaltung der vorab genannten Maßnahme (V<sub>AFB1</sub>) vermieden werden.

Die Flächen bieten nach Inbetriebnahme der PV-Anlage mit entsprechend extensiver Schafbeweidung optimalere Brutmöglichkeiten als die bisherige intensive Ackerbewirtschaftung.

### **5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Nachfolgend werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V<sub>AFB</sub>, A<sub>AFB</sub>) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständige Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

## 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

### V<sub>AFB1</sub> Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung des Erschließungsbeginns.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V <sub>AFB1</sub> V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> B-Plan Nr. 11 " Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage " Landkreis Rostock			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b> Gefährdung von potenziell vorkommenden Brutvogelarten durch die Beseitigung der vorhandene Vegetationsdecke.			
<b>Umfang:</b> Erschließungsarbeiten des Gebietes			
<b>Maßnahme</b> Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung des Erschließungsbeginns			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> OT Parkentin, Gemarkung Parkentin, Flur 1, Flurstück 4 und 92			
<b>Landschaftszone:</b> Ostseeküstenland			
<b>Ausgangszustand:</b> Intensivacker und Graben mit Baumreihe			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Zum Schutz von Bodenbrütern sind Erschließungsarbeiten außerhalb des Zeitraums vom 01. April bis 31. Juli durchzuführen. Erschließungsarbeiten, die vor der Brutzeit begonnen wurden, können in der Brutzeit beendet werden, sofern eine Unterbrechung der Arbeiten über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen vermieden wird. Eine Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden. Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	Carl-Theodor Heincke Doberaner Str. 60 18209 Bartenshagen- Parkentin	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			



## 5.2 Ausgleichsmaßnahmen

### A<sub>AFB1</sub> Extensive Schafbeweidung bzw. extensive Mahd der Vorhabenfläche.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. A <sub>AFB1</sub> V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> B-Plan Nr. 11 " Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage " Landkreis Rostock			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>		Sicherung einer extensiv genutzten Fläche zur Förderung von Zielarten	
<b>Umfang:</b>		Betriebszeit der PV-Anlage	
<b>Maßnahme Extensive Schafbeweidung bzw. extensive Mahd der Vorhabenfläche</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> OT Parkentin, Gemarkung Parkentin, Flur 1, Flurstück 4 und 92			
<b>Landschaftszone:</b> Ostseeküstenland			
<b>Ausgangszustand:</b> Intensivacker und Graben mit Baumreihe			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
Gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE MLU 2018) können unter bestimmten Voraussetzungen für die Entwicklung der Zwischenmodulflächen und der übershirmten Fläche kompensationsmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden.			
Demnach sind die offenen Bereiche zwischen und unter den Modulen als auch die verbleibenden Grünanlagen durch eine extensive Schafbeweidung zu pflegen und zu unterhalten.			
Die Beweidung ist mit einem Besatz von max. 1,0 GVE (Großvieheinheit) je Hektar vorzusehen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist mit der Beweidung ab 1. Juli eines Jahres (nach Brutzeit der Bodenbrüter) zu beginnen. Für die gesamten Bereiche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt. Bodenbearbeitungen (Eggen, Grubbern, etc.) sind auszuschließen. Alternativ kann eine max. zweijährige Mahd (je nach Wüchsigkeit des Standortes) mit Abfuhr des Mähgutes zwischen dem 1. September und 14. März des Folgejahres durchgeführt werden.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	
		<input checked="" type="checkbox"/> ab Bauabschluss	
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Carl-Theodor Heincke Doberaner Str. 60 18209 Bartenshagen- Parkentin	

## 6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Bartenshagen - Parkentin plant die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 11 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage" um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Auf der etwa 4,6 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Fläche ist eine Überschilderung von etwa 2,248 ha vorgesehen. Im Nordwesten und entlang eines mittig verlaufenden Grabens II Ordnung 14/1/2 sind Grünflächen zur Bewirtschaftung des Grabens bzw. als Zufahrt zur PV-Anlage vorgesehen. Das gesamte UG wurde im Januar und März 2019 einer Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013<sup>11</sup>) unterzogen (s. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 11). Für alle planungsrelevanten Arten erfolgte aufgrund der strukturarmen Biotopausstattung eine Potenzialabschätzung.

Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG anhand einer Potenzialabschätzung geprüft. Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die vorliegende Biotoptypen- und Habitatkartierung.

Für die Ackerfläche wird das potenzielle Vorkommen der Feldlerche prognostiziert. Zum Schutz der Bodenbrüter sind Erschließungsarbeiten außerhalb des Zeitraums vom 01. April bis 31. Juli durchzuführen. Erschließungsarbeiten, die vor der Brutzeit begonnen wurden, können in der Brutzeit beendet werden, sofern eine Unterbrechung der Arbeiten über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen vermieden wird. (V<sub>AFB1</sub>).

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann unter Einhaltung der vorab genannten Maßnahmen vermieden werden.

Zudem ist für die Fläche eine dauerhafte, extensive Schafbeweidung oder extensive Mahd durchzuführen und dauerhaft zu sichern (A<sub>AFB1</sub>).

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten sind nach Realisierung der unter Kap. 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Weitere geschützte Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Insgesamt ist von einem geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial auszugehen.

---

<sup>11</sup> ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.